

liehen Niveaus der Mitglieder durchgeführt werden, von größter Bedeutung für den Fortschritt in den Kollegien. Die Thematik der Fortbildungskurse muß für einen Zeitraum von wenigstens einem halben Jahr im voraus geplant sein. Sie sollen die Mitgliederversammlungen wirksam ergänzen. Auch hier kommt es darauf an, einen echten Meinungsstreit zu entwickeln, da nur auf diese Weise überkommene Anschauungen überwunden werden können. Bei der Organisation der Fortbildungskurse hat es sich in vielen Kollegien als zweckmäßig erwiesen, innerhalb der Bezirke sog. Stützpunkte zu bilden. Doch muß die Einheitlichkeit der Entwicklung innerhalb der Kollegien gewährleistet sein. Das kleinste Kollektiv innerhalb des Kollegiums sind die *Zweigstellen*. Auf Grund lokaler Schwierigkeiten haben sie jedoch vielfach noch nicht den vom Statut vorausgesetzten Charakter. Die Vorstände sollten sich einen Plan zur allmählichen Schaffung sog. echter Zweigstellen ausarbeiten. Dies wird nicht nur organisatorische Vorteile, insbesondere bei der gegenseitigen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen mit sich bringen, sondern wird auch die kollektive Arbeit in der täglichen Praxis verstärken.

Zur Durchsetzung des Neuen, insbesondere zur Verallgemeinerung guter Arbeitsmethoden einzelner Rechtsanwälte, aber auch zur schnellen Überwindung fehlerhafter und rückständiger Arbeitsweise sind die *Revisionen* von großer Bedeutung. Hierfür hat die Zentrale Revisionskommission eine Anleitung gegeben, die auch heute noch Gültigkeit hat. Erforderlich ist aber, daß die Revisionen qualifiziert vorgenommen werden. Es ist ratsam, Zahl und Art der Revisionen ebenfalls für einen längeren Zeitraum vom Vorstand zu planen.

Aus alledem ergibt sich die Bedeutung einer zielbewußten und systematischen Arbeitsweise der *Vorstände*. Der Vorstand muß den Überblick über die Hauptfragen behalten und darf sich nicht in kleinlichen Routinegeschäften verlieren. Routinearbeiten sollten dem Vorsitzenden zur Erledigung in eigener Verantwortung überlassen bleiben.

So wie innerhalb jedes Kollegiums die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern sind, sollte auch zwischen den Kollegien ein *ständiger Erfahrungsaustausch* mit dem Ziel stattfinden, daß allmählich die besten Arbeitsmethoden einheitlich von allen Kollegien angewandt werden. Solche Aufgaben wie die Ausarbeitung der Prinzipien der anwaltlichen Tätigkeit oder der Festlegung der Berufspflichten können nicht von jedem Kollegium nur für sich gelöst werden. Auch die Durchführung der Beschwerde- und Disziplinarverfahren sollte in Form und Inhalt nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Innerhalb der Zentralen Revisionskommission der Kollegien der Rechtsanwälte hat

bisher ein solcher Erfahrungsaustausch stattgefunden. Er hat bereits zu einer gegenseitigen Anpassung der Praxis der einzelnen Kollegien geführt. Für die künftigen Aufgaben muß jedoch dieser Erfahrungsaustausch bei Aufrechterhaltung der Eigenverantwortung jedes Kollegiums wesentlich erweitert und verbessert werden. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob der Name „Zentrale Revisionskommission“ dem Inhalt dieser Einrichtung gerecht wird.

Die Einbeziehung der Einzelanwälte

Die Einzelanwälte haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Rechtsanwälte, die Mitglieder der Kollegien sind. Auch sie stehen angesichts des raschen Fortschritts in der gesellschaftlichen Entwicklung, in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vor der Notwendigkeit, sich ständig fortzubilden, um ihrer Funktion innerhalb der sozialistischen Rechtspflege gerecht werden zu können. Zu einer solchen Fortbildung gehört auch selbst beim gründlichen Studium der Literatur und Rechtsprechung die Aussprache mit anderen Kollegen. Hierfür müssen neben der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands die Kollegien die Voraussetzung schaffen. Sie sollten die Einzelanwälte regelmäßig zu ihren Mitgliederversammlungen und Fortbildungskursen, aber auch zu ihren geselligen Veranstaltungen einladen. Schon bisher wurde in einigen Kollegien so verfahren, und es hat sich ein gutes Verhältnis zwischen den Einzelanwälten und den Kollegiumsmitgliedern entwickelt. Die Einzelanwälte haben sich mit vielen Fragen vertrauensvoll an den Vorstand des Kollegiums ihres Bezirks gewandt und dort auch Rat und Unterstützung gefunden. Deswegen sollte die Zeit reif sein, um für gewisse Fragen, wie z. B. die Entscheidung über Beschwerde- und Disziplinarverfahren, Gremien zu schaffen, die den einheitlichen Charakter der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik auch organisatorisch besser zum Ausdruck bringen.

Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik steht in einer Zeit des stürmischen gesellschaftlichen Fortschritts vor großen Aufgaben. Im Zuge der gesellschaftlichen Umwälzung muß sie sich dem Neuen gegenüber stets aufgeschlossen erweisen und selbst daran arbeiten, ihre Stellung in der neuen Gesellschaft zu bestimmen. Die Fülle der Probleme und Aufgaben erfordert die schöpferische Mitarbeit jedes Anwalts, gleich ob er innerhalb oder außerhalb der Kollegien arbeitet. Der Erfolg aller Anstrengungen wird ein Beitrag für die glückliche Gestaltung der Zukunft unseres Volkes sein.

*Rechtsanwalt Dr. WERNER FRITZE, Osterburg, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Magdeburg
EDMUND MEYER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Schönebeck*

Für eine aktive Mitwirkung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren

Eine wesentliche Schlußfolgerung aus dem Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege ist die breitere Einbeziehung der Werkstätigen bei der Bekämpfung der Kriminalität. Dies muß schon im Ermittlungsverfahren beginnen. Der Minister der Justiz führte in seinem Bericht an den Staatsrat aus, daß „Vertretern des Kollektivs, in dem der Täter lebt und arbeitet, schon im Ermittlungsverfahren Gelegenheit zu geben ist, sich über die Wirkung der Tat, über das Verhalten des Täters

und über seine weitere Erziehung zu äußern. Dadurch wird von vornherein gesichert, daß in der Bevölkerung über Sinn und Zweck eines Strafverfahrens solche Klarheit besteht, daß die Straforgane sich bei Durchführung ihrer Aufgaben auf sie stützen können.“¹

Nach § 108 StPO haben der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des

¹ Vgl. NJ 1901 S. 78.